

ben gesagt / entweder gar benehmen / oder doch guten Theil lindern.

27. Vnd in Wahrheit ist kein bessers Mittel zu ergreifen / als eben dieses / wie dann auch viel vnschuldige arme Menschen / mit ohnendlichen seuffzen / dasselbige bisher gewünschet haben: Aber wo ist ein Fürst / oder Herr / der es zur Hand nimbt / oder wo sind die Leuthe / welche Fürsten / vnd Herrn / dasselbig an Hand geben.

Es ist noch nicht lang / daß mich einer schalt / vnd außlächere / daß ich mir in Sinn ziehen: Oder einig Hoffnung machen dürffte / daß es noch dargu kommen solte / daß man auff dergleichen fehler / oder verbrechen / der Commissarien inquiriren würde. Ich weiß nicht obs dem also sey / solte im aber (wieder verhoffen) so sein / so wehre ein solcher vnseiß / vnd nachlässigkeit / an der hohen Obrigkeit / nicht zu loben. Ich muß hiermit anziehen / was sich in newlicher Zeiten / in diesem Fall zugetragen.

28. Zween Eddelleuthe / welche ich wohl nennen kan / in bey wesen vnterschiedlicher Fürsten / als dieselbe dem frey gestellet / vnd zugelassen / ihre Meynung von etlichen Herren Inquisitoren heraus zu sagen / ernstes Mundes / diß Verheil gefället: Wann solte ihnen nur Commission auff tragen / so wolten sie gegen diese Inquisitoren, also bald mit eben der manier, indicien vnd peinlichen Fragen / deren dieselbe sich bisher gegen andere gebraucht / procediren, vnd wann sie dieselbe alsdann nicht in continenti als Zauberer / darstellen würden / so wolten sie den Frevel mit ihrem eygenen Kopff bezahlen.

29. Vnd dasselbig will ich auch vber mich nehmen / vnd sage öffentlich / daß wann

man mir nuhrend / die öffentliche peinliche acta, wiewohl man nicht alles darcin bringe / zu durchblättern geben würde / ich weisen wolte / daß sie allenthalben / voll fehler vnd Irthumben stehen. Aber was nuzts? Fürsten / vnd Herren / haben dasselbig vor diesem wohl gehört / vnd doch still dargu geschwiegen / ihre Reichtiger desgleichen / vnd schweigen auch / was wirs dann wohl geben? Solts wohl Gott nicht sehen? solte er den vnschuldigen seuffzen nicht achten?

Die XVII. Frage.

Ob man auch den jenigen: So dieses Lasters halben / eingezogen werden / ihre defension, vnd Schutzwehr / vnd einen Advocaten zu gestatten schuldig seye?

Ich schäme mich zwar dieser Frage / aber die Bosheit vnserer jetzigen Zeiten / kann mich der schämbre entheben. Es haltens die vngelärhten (oder viel mehr die bosshafftige vngerechte Leuthe) darvor / sinremahl kaum jemand so vngelärht / oder vngeschickt sein kan / weil diß Laster sey ein vonden exceptis, oder außgenommene / daß man derentwegen darbey keinem gefangen / seine defension zulassen solle / aber was hierin der rechte Verstand seye / solches will ich mit einer zwiefachen Antwort / kürzlich erklären.

I. Antwort.

Wann man weiß / daß einer ein solch crimen exceptum, begangen habe / so wird nach Ordnung der gemeinen Rechten / dem Thäter keine defension oder Advocat^o gestattet.

stattet. Nach anweisung cap. fin. d. hæret. in 6. l. quisquis §. denique C. ad L. Jul. Majest. l. per omnes C. de defens. civit. Daher denn wann einer / oder eine/da er oder sie eingezogen wird / ein solch außgenommenes Laster / eber sich nicht leugnet/sondern dessen gesehet / aber solches excusiren, oder entschuldigen will/als wann er (in gegenwertigem Fall) vorwenden wolte, daß es eine freye Kunst / oder vom Teuffel verführet / oder darzu gezwungen wehre. in solchem Fall man ihm seine defension, vnd den Advocatum abschlagen kan. Auf dieser Ursache: Weil dergleichen entschuldigen / als nichts würdig vnd verzeiblich / nicht angenommen werden sollen/insonderheit/da die Strafsamkeit dieses Lasters / durch den gemeinen Consens, vnd übereinstimmung der Doctoren vnd Rechtslährer/schon vorhin gnugsamb an den Tag gebracht vnd erkläret worden ist: Doch ist in diesem Fall keine Schwarheit / vnd haffet auch vnser Frage darauff nicht/der halbe Antwort ich.

II.

2. Da man des Lasters / noch keinen gründlichen gnugsamen Bericht vnd Gewißheit hat/daß dieser oder jener/dasselbig begangen haben sollte/da soll vnd muß man nach gemeinem schluß / der Rechtsgelärthen/dem Beklagten seine defension, vnd einen Advocatum zu lassen / wie zu sehen beyh. Clar. §. hæresis n. 16. Farin. quest. 19. n. 109. & 167. wie es dan auch in criminibus exceptis also gehalten werden soll / inmassen dero vom Delicio angezogener Authoren, rechtliche Meynung ist / vnd das will auch nach dem Delicio der Tannerus de Justit. & Jur. disp. 4. quest. 5. Dub. 3. num. 76. wie in gleichem die Do-

ctores der Universitet zu Ingolstazt / zu Freyburg / zu Pavi, vnd Bononien. Wie auch die Scribenten des Mallei, Eimericus, Penna, Humbertus, Simancha, Bossius, Rolandus, vnd andere.

Aber was ist nöthig dñfalls / auff die 3. Authores sich zu beruffen / oder die allgemeine Sentenz/vnd Aufschlag anzusehen/gleich samb als obs nöthig wehre/diese Frage damit zu erörtern / gebens doch die natürliche Rechten (Wassern dann niemand verständig daffselbig leugnen wird) dñ du dich verthätigen mögest/so lang vñ viel/bis man dich einer vbelthät / vberwiesen hat?

Derowegen da eine gefänglich ange-
nommen wird/vnd nicht gefinnet ist das Laster/dessen sie bezichtiget wird / ja entschuldigen/sondern darzu thun vnd auß zu führen / daß sie des Lasters nicht schuldig sey/so soll man ihro/ihre defensio in allem ge zulassen/vnd ihro gleichmässig ein Advocatum, so gut sie den zimmer bekommen kan/gestatten/ja dñ man ihr ein solches abschlagen vnd weigern solte/fehlet so weit/dñ man eben von dem wegen / daß dieses eine exceptum crimen ist/ihero desto mehr vnd eher daffselbig gestatten/ja ihro auch wieder ihren willen / auffbringen solle / vnd das vmb nachfolgender Ursachen willen.

I.

Weil es lächerlich zu hören ist/daß man sagt / es sey ein crimen exceptum, oder extraordinari Laster/ehe man weiß / daß der oder die jenige / die dessen bezichtiget wird/schuldig seye: Dann gesetzt / daß es ein exceptum: ein gewöhnliches/ein abschewliches vnd verfluchtes Laster seye/was folgt dann darans/wann der Beklagte leugnet/daß er damit nicht behafftet seye / ja wann sie

ſie deſ Lasterſ ſich ſchuldig bekennet / oder deſſen vberwieſen iſt / alſdenn magſtu ſagen / daſſ es except ſeye / vnd darinnen proceediren / wie ſichs bey dergleichen Lastern gehöret / weil man aber annoch der That ungewiſſ iſt / ſo iſts faſt nährlich / die groſſe vnd Grausambkeit / deſſelbigen anzujehen.

II.

5. Die natürliche Rechten bringens mit ſich / daſſ man niemanden ſeine rechtmäßige deſenſion, Rettung vnd Schußwehre / auffſ beſt er immer kan / benehmen ſolle / alſo daſſ derjenige / welcher ſich ſelbſt nicht verthätigen kan / ſolches durch einen andern / der darzu am dächtigtſten iſt / thun möge: Waſ nun die in der Natur gepflanzte Rechten zu laſſen / daſſelbe gilt eben ſo wohl in den exceptis, alſſ auch in gemeinen Lastern / wie droben ſchon angezeigt iſt: Iſts demnach ein vergeblich Ding / ſich vmb außſitzige oder abfällige zu bemühen / da dieſelbe weder in den natürlichen Rechten / noch in der Vernunfft ſelbſt plag hat.

III.

7. Iſts dann im Rechr der Natur gegründet / daſſ man keinem ſeine rechtmäßige deſenſion benehmen ſoll / ſo ſoll man einem dieſelbe / vmb ſo viel weniger abſtricken / je mehr einer der oſelben vonnöthen hat / vnd je größer das Unglück / vnd die Gefahr iſt / darwieder einer ſich verthätigen will. Exempels weiſe: Bringens die natürliche Rechten mit / daſſ man mir nit wehren könne / mich gegen einem ſtreich / der mit einem Meſſer auff mich geſchicht / zu verthätigen / worumb nicht vielmehr gegen ein Rohr / oder Büchſe?

Auß welchem folgt / weil mit das natürliche Rechr zu leſſer / mich wieder ein klein oder geringes Laſter zu verantworten / daſſ mir demnach zu mahlen nicht verwehret werden ſolle oder könne / mich gegen ein größeres / vnd zwar gegen diſſ abſchewlich Zauber Laſter / zu vertheidigen. Ja es folgt hierauf / daſſ je größer vnd größer das Laſter ſeye / deſſen man mich beſchuldigt / je außſührlichere deſenſion, vnd je beſſere vnd tüchtigere Advocaten / man mir darzu geſtatten müſſe; vnd bleibes demnach darbey / daſſ man bey dieſem Proceſſ / von natürlichen Rechten wegen / niemanden ſeine Schußwehr vnd Advocaten / verweigern ſolle oder könne.

IV.

Vnd ſolches erfordert auch neben dem natürlichen Rechr / die Chriſtliche Liebe: Welche weil ſie alſo geſinnet iſt / daſſ ſie dir nicht allein deine deſenſion nicht mißgönnet / ſondern dir vielmehr die Waffen zur Hand gibt / damit du dich ſchützen mögeſt / ſo will ſie zugleich / daſſ je größer die Gewalt oder das Unglück iſt / daſſ dir bevorſtehet / vnd welches du gern von dir abwenden wolteſt / je weniger ſie dich hindern / vnd je lieber ſie dir zu deiner Segenwehr helfen / vnd deſſo beſſere Mittel darzu an Hand geben wolte.

Auß welchem allem / dann dieſer mein Schluß ber ehret wird / daſſ man in den exceptis criminibus ja ſo wenig / vnd weniger alſſ in anderen / jemanden ſeine verantwörung / auffſ beſte ihme immer möglich iſt vorzubringen / oder vorbringen zu laſſen / benehmen könne. Vnd daſſ demnach die

diejenige / so hierwieder thun / an den natürlichen Rechten / vnd der Christlichen Liebe selbst/ sich mercklich vergreiffen / vnd also eine Todtsünde begehcn.

Solte nun wohl / bey einigen Fürsten / ein Nahrs bestelter diener / so einfältig gefunden werden / der dieses nicht wüßte / oder so sorglos / daß er dasselbig nicht achtē solle?

Aber was geschicht nunmehr nicht? sintemahl auß ahn fürnehmer hochlöblicher Fürsten vnd Herren höffen / etliche Inquiritores, gefunden werden / welche nicht allein / die Päpstliche Bull / vnd haim / bey dem Nachtmahl verachten / in deme sie ohne des Apostolischen stuhls sonderbahre erlaubnuß / ihre hände / an Geistlicher Geweihte / Personen legen / sondern auch so kühn sein dörrffen / daß sie dasselbig / auff solche kindische indicia, deren sich die schüler schämen möchten / vorzunehmen / keine schew tragen / vnd damit dieselben / sich ja nicht verthätigen können / ihnen alle defension abschneiden / vnd daß heist / dam vmb der Gerechtigkeit willen geeyffert: Was man mit Gewalt vnrecht thut / recht vnd Gerechtigkeit verkehret / vnd alle Geistliche / Freyheit / welche man billig vor alle Frevel schätzen solte / vber einen hauffen stößt: Da man nun den Geistlichen / vnd geweyherten Personen / solcher Gestalt / alle Mittel / sich zu verthätigē benimpt / also daß sie per fas & nefas, es geschehe / mit recht / oder vnrecht / schuldig sein müssen / was meinstu wohl / daß man mit den Armen gemeinen Leuthen anfangen werden? Es verwundern sich viele darüber / daß die Geistlichen sich dessen angehörenden Orthen nicht beklagen.

V.

Damit ich aber die vngeschickligkeit vnd ^{12.} vngereimbdheit / derjenigen zu Tage thun / welche da sagen / daß man in den criminibus exceptis, den gefangenen / keine defension, noch Advocatum, wie in andern Lastern zu geschehen pflegt / gestatten solle / so wölle doch der Leser / vnbeschweret anhörē / wie sie hiermit verfahren / damit aber verhält sichs also.

Klagt mich etwan einer Diebstals an / welches dann wärllich meinem ehrlichen Nahmen / ein grosser schandfleck ist / so seind diese geschickte Leuthe / so bald her / vnd lassen mir meine defension zu / vnd wann ich mich selbst / nicht verantworten kan / so gestatten sie mir einen Advocatum, damit ich durch diesen Beystand / diesen schandflecken abwisßen / oder auflöschen möge.

Beklagt mich jemand / des Ehebruchs / ^{13.} dann ist die Schande noch grösser / vnd läßt man mir derowegen / abermahls meine defension zu / ob ich mich deren mit Recht / erwehren möge.

Klagt mich aber einer vor einen Zauber ^{14.} / oder Hexer an / so ist ja dieses ein schandt vber alle schanden / aber da verbent man mir als bald / daß ich mich nicht defendiren, daß ich diese schandflecken nicht auflöschen solle / auß Ursachen: Weil dieses ^{15.} daß allerabschämlichste / schändlichste / vnd gräwlichste / Laster seye / daß nicht werth sey außgelöschet zu werden.

Wer ist nun so eines Steinhartten Herzens / der vber diesem stattlichen schluff / nicht erweiffen solte? Welcher doch eben vielmehr / daß gestrackt wieder spiel nach sich trägt: Sintemahl / dieweiln diß Laster / dessen man mich beschuldigt / vber andere Laster /

Easter/die schmach vnd schande / so darauß
erleust/uber andere schanden ist/so will mir
je in allwege gebühren/mit desso grösseren
fleiß dahin zu trachten/vnd die beste Mittel
vnd wege/an Handt zu nehmen / wie ich
mich deren erledigen / vnd meinen guten
Nahmen Salviren möge.

14. Ich schäm mich Teutschlands / daß
man in einer/so hochwichtigen Sache nicht
besser/zu argumentiren, vnd zu urtheilen
weiß.

Was werden wohl andere Nationes
dazu sagen/die vnserer einfalt schon bereits
lachen/vnd spotten den Kinder / soltens
ja erkennen/daß es vnrecht seye / ihnen die
Hände/gegen eine giftige Schlange zu-
binden/damit ihnen doch dieselbe / gegen
eine ohnmächtige stöße frey / vnd ohnge-
bunden läst. Ich muß alhier erzehlen/was
mit ohnlängsthin/ein vorreflicher Man/
der auch lange Zeit / das Richter Ampt/
bedienet hatte / erzehlet: Es war ein Fürst
(den ich iho nicht neñe)weicher auch etliche
Jahre/den Hexen Process enyferig hatte
treiben lassen/nun hat sichs zu getragen/
daß vnder andern auch ein Geistlicher mit
gefänglich angenommen worden: Dessen
hat der Orden desselben Priesterrhums/
sich angenommen/vnd frist zur defension
gebetten/aber der Fürst hat solchs aller-
dings abgeschlagen/doch ermelten Richter
gefragt/was ihne hierumb bedeuere? Als
nun derselbig geantwortet/daß man ihnen
solchs in keinen weg abschlagen könnte/hat
der Fürst die Sache / auff eine Teutsche
Vniversitet verschickt / allwo er daß gleich-
mäßigen bescheid bekommen; hierüber ist
der Fürst vnwillig worden/vnd gesprochen:
Wann man solcher Gestalt einem jedwe-

bern/seine defension/zu gestatten schuldig
gewesen ist / so kans nich fehlen / daß wir
nicht vielen zu kurz gethan haben solten.

Ist aber daß nicht einer stattsche Sache? 16.
wie viel seind wohl derselben Fürsten / vnd
Herren mehr / die auß eben dieser Besache/
viele vnschuldige haben vmbgebracht / vnd
noch täglich hinrichten lassen? Gott hat
ohne zweyffel/die Zahl derselben wohl auff-
gemeret vnd versiegelt/vnd wird sie zu sei-
ner Zeit ans Gericht bringen.

Es mögen Obrigkeitten wohl zusehen/ 17.
daß sie sich nicht/durch den Justiz enffer in
dieser welt/also anzünden lassen/ daß sie in
jenem Leben/davon brennen müssen.

Es solten Gelärthen / vnd verständige
Leuthe/dasselbige Fürsten vnd Herren ins
angeficht sagen/vnd sich dessen nicht schew-
en/noch schämen/damit es ist die Wahrheit.

Diesen jedoch ohnerachtet/wolte hoch-
gnädiger Fürst/dz man schlecht hin bey diese
Handel verfahren solte/damit nicht wans
anders giengt/er selbst bekennen müste/daß
er biß dahin vbel vnd vnrecht procediret
hette / biß ihne endlich einer mit diesen
worten gestillet: Man mußte von deswe-
gen nicht weiter sündigen/weil man vorhin
gesundiget hette / sintemahin man durch
vorgesunde/die folzende nicht bessern/son-
dern allein heuffen vnd mehren würde.

Die XVIII. Sage.

Was auß deme was hieroben ange-
zeigt ist / vor corollaria vnd Zu-
sage genommen werden können?

18. Ze nachfolgende / welche ob sie
swar der Leser / ohne das im lesen
hette anmercken können/will ich dennoch die-
selbe